

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Rehweiler

1. Änderung zur Satzung

der Ortsgemeinde Rehweiler über ein besonderes Vorkaufsrecht
gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich
„Ortsmittelpunkt“ vom
17.06.2025

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung im Ortskernbereich steht der Ortsgemeinde Rehweiler ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Umfeld des Dorfgemeinschaftshauses und umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Rehweiler: Fl.Nr. 1577, 1572/8, 1575/2, 1571/5, 1571/4, 1580, 1581, 1583.

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

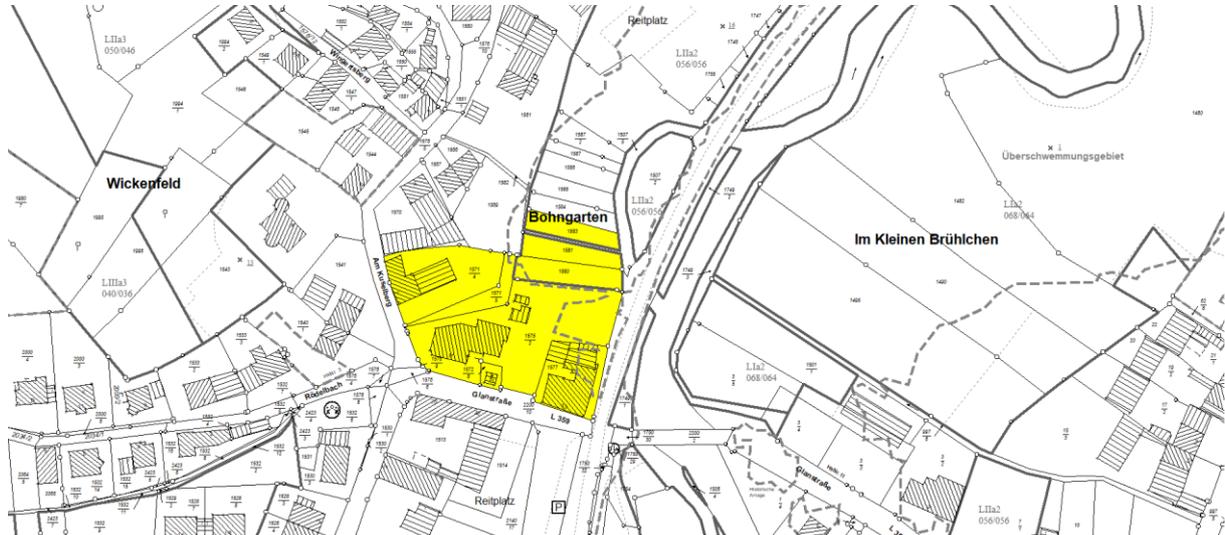
Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vorkaufsrechtssatzung tritt die Vorkaufsrechtssatzung vom 12.07.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Rehweiler, den 17.06.2025

gez. Frank Scholz
Ortsbürgermeister

1. Änderung zur Satzung der Ortsgemeinde Rehweiler über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Ortsmittelpunkt“ vom 17.06.2025

Geltungsbereich der vorgenannten Vorkaufsrechtssatzung, Gemarkung Rehweiler



Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeverordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rehweiler, den 05.07.2025

gez. Frank Scholz
Ortsbürgermeister